Verfügungsfreiheit beschneiden darf der Erblasser den Erben hingegen nicht (§371 Abs. 2 ZGB). Mit einer *Teilungsanordnung* (§371 Abs. 1 ZGB) kann der Testierende vorschreiben, inwieweit ein Miterbe bei der / Erbauseinandersetzung Anspruch auf die Übertragung bestimmter Nachlaßsachen hat. Er kann schließlich einen / Testamentsvollstrecker einsetzen und dessen Aufgaben näher bestimmen (§ 371 Abs. 3 ZGB). Die Grenzen der Testierbefugnis stimmen mit denen der Verfügungsbefugnis des Eigentümers überein: Verfügungen im T., die gegen ein gesetzliches Verbot (z.B. ein Ausfuhrverbot nach Zoll- und Devisenrecht) verstoßen oder mit den Grundsätzen der sozialistischen Moral unvereinbar sind, sind unwirksam (§373 ZGB). Zugunsten bestimmter nächster Familienangehöriger sichert der gesetzlich gewährte / Pflichtteil eine Beteiligung am Nachlaß in gewissem Umfang, die durch T. nicht ausgeschlossen werden kann. Der Bürger kann sein T. jederzeit widerrufen und ändern (§ 387 ZGB). Es gilt der zuletzt in einer der zulässigen Formen geäußerte Wille, wobei unklare Formulierungen so auszulegen sind, daß den erkennbaren Absichten des Verfügenden Rechnung getragen wird (§ 372 ZGB). Nach dem Tod eines Bürgers hat jeder, der ein T. des Verstorbenen auffindet oder besitzt, dieses unverzüglich beim / Staatlichen Notariat abzugeben (§394 ZGB), damit es eröffnet wird (§395 ZGB) und sein Inhalt den Betroffenen amtlich zur Kenntnis gebracht wird. Die vorsätzliche Verletzung dieser Pflicht ist - wenn Täuschungsabsicht vorlag - strafbar (§241 StGB).

testamentarische Erbfolge - Übergang des / Nachlasses eines verstorbenen Bürgers an die von ihm selbst in einem wirksamen /* Testament bestimmten / Erben. Die t. E. geht der / gesetzlichen Erbfolge vor (§370 ZGB); ausnahmsweise können beide nebeneinander eintreten, wenn nur über Teile des Nachlasses testamentarische Verfügungen getroffen worden sind (§ 375 Abs. 3 ZGB). Hat der Testierende nicht festgelegt, welchen Anteil die einzelnen Erben vom Nachlaß erhalten sollen, erbt jeder zu gleichen Teilen (§377 ZGB). Hat er im Testament jemandem nur bestimmte *einzelne* Gegenstände seines Eigentums zugedacht, wird das in der Regel nicht als t. E., sondern als / Vermächtnis zu betrachten sein (§375 Abs. 2 ZGB). Sind testamentarische Erben vor dem Erbfall verstorben oder kommen sie, z. B. wegen Ausschlagung der / Erbschaft, nicht zur Erbfolge und. hat der Testierende für diesen Fall keine Anordnung getroffen, erhöhen sich die Anteile der übrigen eingesetzten Erben; ist jedoch der ausgefallene Erbe ein Nachkomme (Kind, Enkelkind usw.) des Erblassers, treten an seine Stelle seine eigenen Nachkommen (§ 379 ZGB). Da der Nachlaß stets als Ganzes auf die Erben übergeht, muß zwischen mehreren Erben eine ? Erbauseinandersetzung stattfinden.

Testamentsvollstrecker - im / Testament benannter Bürger, der beauftragt ist, die vom Erblasser für den Todesfall getroffenen Anordnungen auszuführen und dazu den Nachlaß in Besitz zu nehmen, ihn zu verwalten und über ihn entsprechend zu verfügen (§ 371 Abs. 3 ZGB). Der T. handelt als Vertreter der Erben mit Wirkung für und gegen den Nachlaß, er kann in seiner Funktion auch klagen oder verklagt

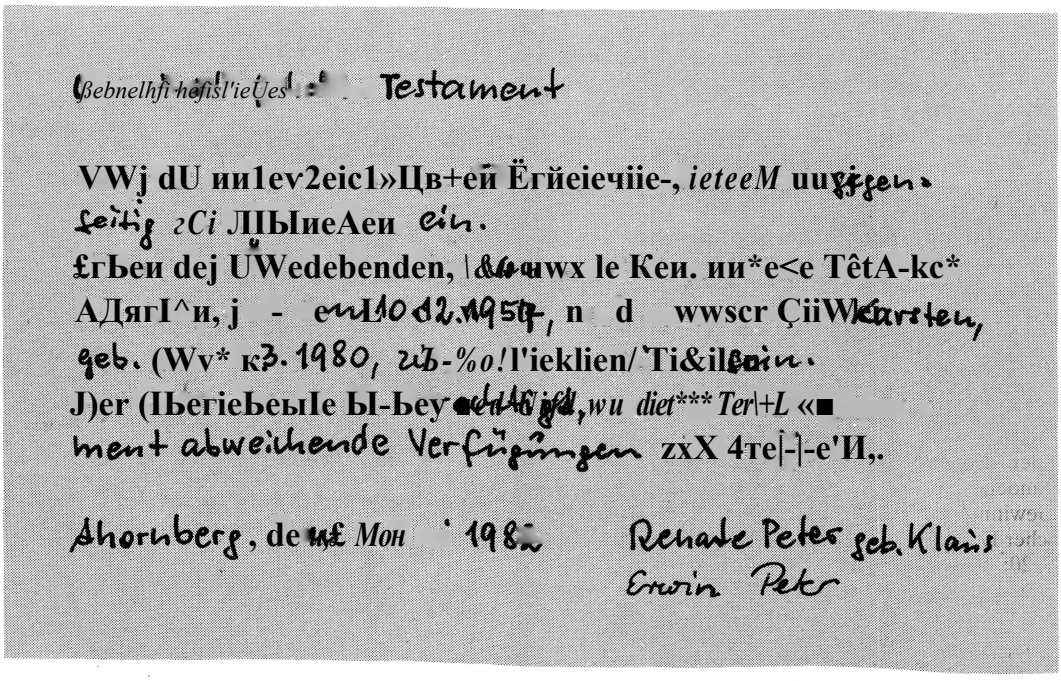
Testament

VWj dU ии1ev2eic1»Цв+ей Ёгйеіечііе-, *ieteeM* uu
ein.
£гЬеи dej UWedebenden, |&wx le Кеи. ии*е<е TêtA-kc*
АДягІ^и, j - 1957, n d wwscr ÇiiW
geb. (Wv* к3. 1980, zb-%o!l'ieklien/'Ti&il
J)er (ІЬегіеЬеыІе Ы-Ьеу *wu diet*** Ter\+L «■
ment abweichende Verfügungen zxX 4те|-]-е'И,.

Shornberg, de Мон 198
Renate Peter geb. Klais
Erwin Peter